

**Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG**

**für die Firma**

**Perimeter Solutions DE GmbH**

**50354 Hürth**

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.2a-0184/24\_53-2024-0118367

Köln, den 02.12.2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Perimeter Solutions DE GmbH mit Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 09.10.2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Phosphorpentasulfid-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestr. 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3907), angezeigt. Die Phosphorpentasulfid-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige ist die Aufstellung von zwei Erdgasflaschenbündeln, die Anpassung der Abgasführung zur Optimierung des Erdgasmanagements und die damit verbundene Installation sowie Änderung von PLT-Sicherheitseinrichtungen in der Phosphorpentasulfid-Anlage. Durch die Änderungen sind weder die im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe, deren Menge, noch die aktuellen Störfallszenarien betroffen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Winkler